

Der Widerstand einer Person gegen die Zuführung, z. B. daß sie den Zuführungskräften die Wohnungstür nicht öffnet bzw. daß sie von der Wohnung aus gegen diese mit Tätlichkeiten vorgeht, bildet eine selbständige Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit (es wird hier sogar die strafrechtliche Relevanz gemäß § 212 StGB zu prüfen sein), der auf der Grundlage von § 15 begegnet werden kann. Zum gewaltsamen öffnen der Wohnung können die Mittel gemäß § 16 Abs. 2 VP-Gesetz eingesetzt werden.

Im Zusammenhang mit der Zuführung steht auch oft die Frage, ob die zugeführte Person körperlich durchsucht werden darf. Allein das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zuführung einer Person zur Sachverhaltsklärung gemäß § 12 Abs. 2 begründet nicht gleichzeitig das Recht, diese Person auch durchsuchen zu dürfen. Soweit eine Durchsuchung von zugeführten Personen nach dem VP-Gesetz angestrebt wird, kann diese nur auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 unter den dort normierten Voraussetzungen erfolgen. Diese Voraussetzungen müssen zusätzlich zu denen der Zuführung vorliegen (siehe hierzu Abschnitt 3.5.3.).

Für den Aufenthalt 'zugeführter Personen in den Dienststellen sind solche Räume zu nutzen, "die eine durchgängige Beobachtung ermöglichen sowie ein Entweichen bzw. eine Kontaktaufnahme zu Zivilpersonen ausschließen. Gemäß Anlage 2 zur Gewahrsamsordnung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei sollen die Räume u. a. so gestaltet sein, „daß keine Gespräche aus anderen Räumen mitgehört werden können keine Beobachtung der Dienstdurchführung möglich ist, ein öffnen der Fenster durch die Personen nicht vorgenommen werden kann (Außen- und Innengitter sind möglich), die Tür nicht unkontrolliert geöffnet werden kann, im Raum keine Lichtschalter und Steckdosen sowie Abschalt einrichtungen von Versorgungs

¹ ebenda , Ziff. 26 Abs. 1